

7.6 Fazit und Ausblick

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, wie bundesdeutsche Behörden auf die Verbrechen der Colonia Dignidad reagierten, d.h. wann und in welchem Umfang sie von ihnen wussten, aber vor allem wie sie mit diesem Wissen umgingen. Für diese systematische Rekonstruktion und Analyse des bundesdeutschen staatlichen Handelns im Fall Colonia Dignidad mussten zunächst die Verbrechen der CD selbst bestimmt bzw. der diesbezügliche Kenntnisstand zusammengetragen werden.

Meine Ausgangsthese lautet, dass bundesdeutsche Behörden von den menschenrechtswidrigen Verhältnissen in der CD sowie von den dort begangenen Verbrechen wussten, aber nicht adäquat reagierten. Gemessen am Ziel der Wahrung von Menschenrechten haben sie damit versagt. Sie unternahmen keine ausreichenden Maßnahmen, um darauf hinzuwirken, dass die ihnen bekannten Verbrechen nicht weiterhin begangen wurden. Außerdem trugen bundesdeutsche Behörden auch nur wenig zu einer Aufklärung und Sanktionierung vergangener Verbrechen bei. Meine Vermutung ist zudem, dass staatliche Stellen in Deutschland und Chile das kriminelle Vorgehen der CD deckten und damit eine Verstärkung des kriminellen Handelns beförderten.

Diese Arbeit zeigt, dass die Colonia Dignidad eine der folgenschwersten kriminellen Organisationen war, die in den letzten Jahrzehnten in Chile und der Bundesrepublik gewirkt hat. Zu den systematisch und zum Teil jahrzehntelang verübten Verbrechen gehören Morde, Folterungen, Freiheitsberaubungen, Körperverletzungen und sexueller Missbrauch. Die von der Gruppierung seit ihrer Gründung in den 1950er Jahren bis zur Festnahme von Paul Schäfer 2005 begangenen systematischen Verbrechen schädigten hunderte, wenn nicht gar tausende Personen.

Darüber hinaus zeigt diese Arbeit, dass bundesdeutsche Behörden seit der Übersiedlung der Gruppe nach Chile in allen historischen Phasen des Falls CD über deutliche Hinweise zu den CD-Verbrechen verfügten, jedoch nicht angemessen einschritten, um diese Taten abzustellen oder deren weitere Begehung zu verhindern. Daher lässt sich kein anderer Schluss ziehen, als dass bundesdeutsche Behörden für diese Verbrechen mitverantwortlich sind. Diese Mitverantwortung betrifft sowohl die Bundesregierung, namentlich das Auswärtige Amt, als auch bundesdeutsche Justizbehörden.

Besonders zu nennen ist hier die Justiz in Nordrhein-Westfalen, die im Fall CD nie angemessen ermittelte. Sogar Ende der 1980er Jahre, als selbst aus dem AA kritischere Töne und Forderungen nach Aufklärung der Verbrechen laut wurden, und auch in den 2010er Jahren, als umfangreiche Ermittlungen und Urteile der chilenischen Justiz vorlagen, blieben entscheidende Akteur_innen der NRW-Justiz weitgehend inaktiv oder stützten bestehende Argumentationsmuster. Jedenfalls recherchierte und ermittelte die Justiz in NRW zu keiner Zeit aktiv genug, um die Zusammenhänge und Hintergründe des Systems CD auch nur ansatzweise zu durchleuchten. Sie stellte sämtliche Ermittlungsverfahren ohne Anklageerhebung ein. Juristisch gesehen existieren die CD-Verbrechen damit in der Bundesrepublik bis heute nicht, zumindest gibt es offiziell keine Täter_innen. Ohne die Urteile der chilenischen Justiz gäbe es bis heute keinerlei offizielle Anerkennung der CD-Verbrechen als bestätigte Tatsachen.

Die Mitverantwortung der bundesdeutschen Diplomatie, also des AA und der Botschaft in Santiago, betrifft sowohl den unterbliebenen konsularischen Beistand

für deutsche Staatsangehörige in der CD als auch das Unterlassen von Maßnahmen zur Strafverfolgung der ihr bekannten schweren Menschenrechtsverletzungen in der CD. Menschenrechtliche Fragen, wie sie aufklärerische Akteur_innen immer wieder thematisierten, spielten für die Politik des AA lange Zeit gar keine oder nur eine untergeordnete Rolle.

Die Folgen für die Opfer und ihre Angehörigen sind schwere körperliche und seelische Schäden, die bislang in ihrem vollen Umfang nicht anerkannt wurden. Auch nach Beendigung der Verbrechen förderten bundesdeutsche Behörden deren strafrechtliche und politische Aufarbeitung nicht in ausreichendem Maße und kümmerten sich nur unzureichend um die Opfer. Insbesondere das AA hat durch seine Maßnahmen nach 2005 de facto das Fortwirken alter CD-Strukturen in neuer Form begünstigt.

Akteur_innen im Fall CD

Die Dynamik des Falls CD wird ersichtlich, wenn man die verschiedenen Gruppen von Akteur_innen mit ihren jeweiligen Interessen und Strategien betrachtet (vgl. Kapitel 2 sowie Abschnitt 7.1). Aufklärerische Akteur_innen bemühten sich in der gesamten Zeit darum, die Verbrechen der CD öffentlich zu machen und ihre Beendigung und Verfolgung zu erreichen, verfügten dabei jedoch nur über limitierte Ressourcen. Das System CD verfolgte stringent das Ziel, jegliche Aufklärung und Unterbindung der Verbrechen zu verhindern. Hierzu mobilisierte sie in hohem Umfang Mittel, Personal und Netzwerke. Für die zahlreichen staatlichen Akteur_innen lässt sich weder ein klares Interesse, noch eine kohärente Strategie identifizieren. Die meisten von ihnen agierten bestenfalls ambivalent, meistens zurückhaltend bis abwartend. Viel zu häufig ließen sie sich vom System CD beeinflussen, so gut wie nie stellten sie sich auf die Seite der Aufklärer_innen und der Opfer. Vielfach bestimmte die CD die Agenda, während Behörden reagierte, anstatt ihrerseits die CD durch eigene Maßnahmen unter Druck zu setzen. Für keine der bundesdeutschen Behörden lässt sich eine konsequente Ausrichtung am Schutz der Menschenrechte bzw. der Betroffenen feststellen.

Chile und Deutschland: Bilateralität

Beim Handeln staatlicher Akteur_innen muss selbstverständlich zwischen Chile und Deutschland unterschieden werden. Das staatliche Handeln in Chile ist maßgeblich von den politischen Rahmenbedingungen geprägt, vor allem von der Diktatur ab 1973 und der Transición seit 1990, mit eigenen Dynamiken und Auseinandersetzungen. Unumstritten ist inzwischen die enge Zusammenarbeit zwischen der CD und der chilenischen Diktatur. Dies belegen zahlreiche Urteile zu diversen Verbrechenkomplexen. CD und DINA bildeten eine gemeinsame kriminelle Vereinigung. Eine chilenische Verantwortung ist also unbestreitbar, besteht jedoch vornehmlich in der Komplizenschaft zwischen CD und Diktatur. So gesehen waren staatliche Akteur_innen in Chile vor 1990 (Mit-)täter_innen, aber keine (potenziellen) Aufklärer_innen.

Während der Transición nach dem Ende der Diktatur änderten sich die Machtverhältnisse nicht grundlegend. Eine Aufklärung der CD-Verbrechen war nun zwar grundsätzlich möglich, blieb aber prekär, auf bestimmte Bereiche beschränkt und vielfach oh-

ne Strafen für die Täter_innen. Paradigmatisch hierfür ist Aylwins Formulierung von der Gerechtigkeit im Rahmen des Möglichen – »justicia en la medida de lo posible«.

Im Zentrum meiner Arbeit steht das Agieren staatlicher Akteur_innen in der Bundesrepublik. Eine zentrale These dieser Arbeit lautet, dass die formal doppelte – de facto aber ungeklärte – Zuständigkeit staatlicher Stellen eine wichtige Voraussetzung dafür war, dass die CD ihre Verbrechen über einen so langen Zeitraum perpetuieren konnte. Zum einen verschaffte diese Situation dem System CD einen strategischen Vorteil. Es war insbesondere in Chile außerordentlich gut mit staatlichen Akteur_innen vernetzt, konnte aber auch in der Bundesrepublik agieren und damit schneller und flexibler als staatliche Stellen die Grenzen überwinden bzw. parallel in beiden Staaten agieren. Zum anderen führte die Tatsache, dass die CD sich im fernen Chile befand, bei vielen staatlichen Akteur_innen in der Bundesrepublik dazu, dass sie die Verantwortung per se chilenischen Stellen zuschrieben, ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei Täter_innen und Opfern vorwiegend um deutsche Staatsangehörige handelte, wodurch formal betrachtet auch bundesdeutsche Behörden zuständig waren.

Das Agieren bundesdeutscher Behörden erscheint besonders erklärungsbedürftig. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Rollen sind das AA und die Botschaft einerseits und die Justizbehörden andererseits getrennt zu betrachten.

Auswärtiges Amt und Botschaft

Wie alle Behörden agiert auch das AA nach bestimmten politischen Vorgaben und verfolgt dabei mehr oder weniger klar definierte Interessen. Wie diese Arbeit zeigt, stellt der Schutz von Menschenrechten für das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland dabei – wenn überhaupt – nur eines dieser Interessen dar, hat aber keineswegs die oberste Priorität. In der Praxis verfolgte das AA verschiedene Leitlinien, wie für die historischen Phasen des Falls CD beschrieben (vgl. Kapitel 6 bzw. Abschnitt 7.5). Dabei wurde – grob gesagt – funktionierenden politischen und ökonomischen Beziehungen meist der Vorrang vor einer klaren Haltung in Menschenrechtsfragen eingeräumt. Hinzu kommt das Interesse des Amtes, sich wie jede andere Institution gegen Kritik von außen abzuschirmen und die Bewertung des eigenen Handelns nicht in die Hände Anderer zu legen. Dies betrifft sowohl das jahrzehntelange Agieren des AA während des Falls CD, also auch dessen Aufarbeitung in den letzten 10 bis 15 Jahren, inklusive der Frage des Aktenzugangs.

Vor diesem Hintergrund neigte das AA auch im Nachhinein dazu, sein Verhalten im Fall CD nicht grundlegend infrage zu stellen, sondern sich – intern wie öffentlich – eher zu rechtfertigen, um so auch die eigene Passivität zu legitimieren. Folgende Argumente spielten dabei zu unterschiedlichen Zeitpunkten eine unterschiedlich große Rolle:

Erstens betonte das AA die Bedeutung »guter Beziehungen« zu Chile – wobei beispielsweise zu Zeiten der chilenischen Diktatur fraglich ist, was genau damit gemeint ist bzw. welchem Zweck diese Beziehungen dienen sollten. Zweitens verwies das AA beständig darauf, dass die Hauptverantwortung für den Fall CD in Chile liege. Drittens schrieb das AA auch innerhalb der Bundesrepublik die Verantwortung für den Fall CD immer wieder anderen zu, indem es auf die Zuständigkeit der Justiz verwies und sich mit Hinblick auf »schwebende Verfahren« mitunter sogar einer Kommentierung ent-

hielt. Zur Rechtfertigung diente schließlich auch die Behauptung, bei der CD handle es sich im Kern nicht um eine kriminelle, sondern um eine wohltätige Organisation: eine Bewertung, die das AA aus der Selbstdarstellung des Systems CD übernahm.

Für das Handeln des AA in Fall CD gibt es verschiedene mögliche Erklärungen. Eine davon ist, dass das Thema keine hohe Priorität hatte, und das AA deshalb in dieser Frage keine langfristig kohärente Strategie verfolgte. Dafür spricht die Tatsache, dass angesichts der starken personellen Diskontinuität (Botschafter wurden, wie im Auswärtigen Dienst üblich, nach drei Jahren wieder abberufen) vor allem das konkrete Handeln einzelner Personen ausschlaggebend war. Auch scheint es so, als sei das Agieren der Botschaft gegenüber der CD im Sinne einer »Feuerlöscher-Politik« oftmals eher eine kurzfristige Reaktion auf Einzelfälle – teilweise in Reaktion auf eine starke öffentliche Aufmerksamkeit – als Teil einer längerfristigen Strategie. So erkannte die Botschaft beispielsweise relativ früh, wie systematisch die CD hilfesuchende Colonos benötigte, damit diese ihre Aussagen »widerriefen«. Eine wirksame Strategie für den Umgang hiermit entwickelte sie jedoch erst sehr viel später.

Eine weitere mögliche Erklärung lautet, dass es Kongruenzen in der politischen Wahrnehmung gab, die den Umgang des AA und der Botschaft mit der CD prägten. Dazu gehört zum einen die Logik des Kalten Krieges, nach der sämtliche politischen Akteur_innen entweder dem Lager des freien, marktwirtschaftlichen Westens oder aber dem linken Lager des Sozialismus bzw. Kommunismus zuzuordnen waren. Diese Polarisierung prägte gerade in den 1970er und 1980er Jahren auch in der Bundesrepublik vielfach die Wahrnehmung und Einordnung der chilenischen Diktatur, aber auch der CD. Das Personal in AA und Botschaft war zu dieser Zeit überwiegend konservativ eingestellt. Die von AI und UN gesammelten Berichte über ein Folterlager in der CD wurden nicht selten als linke Propaganda abgetan, während die CD selbst als »ehrenwertes« soziales Projekt gelobt und ihre Vertreter_innen hofiert wurden. Darüber hinaus bestand zumindest phasenweise in bestimmten konservativen Kreisen in der Bundesrepublik, insbesondere der CSU, eine regelrechte ideologische Nähe zur CD und auch zu Protagonist_innen der chilenischen Diktatur. Hierfür stehen exemplarisch die persönlichen Verbindungen etwa von Gerhard Mertins und Lothar Bossle.

Ich versuche in meiner Darstellung für die unterschiedlichen historischen Phasen des Falls CD zu zeigen, was das AA jeweils hätte machen können, um auf eine Beendigung der CD-Verbrechen hinzuwirken. In den späten 1960er Jahren, nach der erfolgreichen Flucht Wolfgang Kneeses, als die Systematik der Freiheitsberaubungen in der CD bekannt waren, hätte die Botschaft sich darum bemühen müssen, dass fluchtwillige Colonos unbegleitet in die Botschaft gelangen und sich in Sicherheit bringen können. Während der Diktatur hätten AA und Botschaft den vorhandenen Berichten von Opfern der Diktaturverbrechen – auch in der CD – Glauben schenken müssen, anstatt auf ein Einsehen der Junta zu hoffen. In den 1980er Jahren, nach den Berichten von Baar und den Packmors, hätte das AA selbst Strafverfahren initiieren oder zumindest den anzeigewilligen Geschädigten umfangreiche Garantien und Unterstützung gewähren müssen. Ende der 1980er Jahre hätte die Bundesregierung beispielsweise durch die Blockierung von Weltbankkrediten zudem realen politischen Druck auf die chilenische Regierung ausüben können.

Aufklärerische Akteur_innen haben das Handeln und die Prioritäten des AA immer wieder infrage gestellt und auf die deutsche Verantwortung im Fall CD verwiesen. Das AA verhielt sich demgegenüber stets zurückhaltend. Die Mea-Culpa-Rede von Außenminister Steinmeier 2016 war ein Versuch, mit dieser Praxis zu brechen. Allerdings bezog sich dies vor allem auf die Ebene der Rhetorik und der Außendarstellung des Amtes. Was sich der Minister mit seiner Rede über den »verlorenen moralischen Kompass« nicht explizit zu sagen traute, war, dass die Bundesrepublik ihr gutes Verhältnis zur chilenischen Diktatur nicht hatte gefährden wollen und so mitverantwortlich auch für die CD-Verbrechen wurde. Ein solches Eingeständnis hätte unter Umständen einklagbare Entschädigungsforderungen von CD-Opfern begründet und damit einen Präzedenzfall geschaffen. Genau dies will das AA aber bis heute mit allen Mitteln verhindern. Die Steinmeier-Rede betont also einerseits die moralische Verantwortung des AA, schweigt aber andererseits über jegliche politische, rechtliche oder finanzielle Verantwortung.

Die politische Grundsatzentscheidung der Bundesregierung, auch nach 2005 eine vollständige Auflösung der Siedlung zu verhindern und ihre praktischen Maßnahmen, namentlich die wirtschaftliche Förderung der aus der CD hervorgegangenen Unternehmen und der Verzicht auf eine Aufklärung ihrer Vermögenssituation, trugen dazu bei, dass die Machtstrukturen der Post-Sektengemeinschaft stabilisiert und eine kritische Aufarbeitung der Vergangenheit aufgrund des so gestärkten Schweigekartells auch vor Ort massiv behindert wurde.

Zudem spricht das AA bis heute mit Bezug auf die noch vor Ort verbliebenen Colonos oft undifferenziert von »Opfern«. Täter_innen bzw. Mittäter_innen kommen in dieser Sichtweise nicht explizit vor. Die vom AA priorisierte »Hilfe für die Opfer« blendet aus, dass die in der CD verbliebenen tatsächlichen Opfer bis heute tagtäglich mit ihren ehemaligen Peiniger_innen zusammenleben und dass diese undifferenzierte Art der Unterstützung genau diese Struktur einer Täter-Opfer-Gemeinschaft stützt. Zudem wird Opfern, die nicht länger in der CD leben (wollen), keinerlei Unterstützung für den Aufbau eines Lebens außerhalb der Siedlung gewährt, da dieses der Leitlinie des AA, nämlich einer Stabilisierung der Strukturen vor Ort, widerspricht. Erst der 2019 eingerichtete Hilfsfonds weist hier in eine andere Richtung, ist jedoch nicht ausreichend, um schwer geschädigte Menschen nach bis zu 45 Jahren faktischer Gefangenschaft und Misshandlungen nachhaltig zu unterstützen.

Justizbehörden in Deutschland

Die Untersuchung des Vorgehens bundesdeutscher Justizbehörden war für mich ungleich schwerer als die Analyse des Handelns des AA. Dies liegt in erster Linie daran, dass die Akten zu den beschriebenen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren bis heute nicht zugänglich sind. Begründet wird dies mit sogenannten Schutzfristen: Zentrale Verfahren wurden erst innerhalb der letzten zehn Jahre eingestellt, daher werden die dazugehörigen Unterlagen frühestens in ein paar Jahrzehnten zugänglich werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte diese Akten überhaupt als archivierungswürdig einstufen und an die zuständigen Archive abgeben. Die Verfahrensakten aus den ersten Ermittlungen gegen Paul Schäfer ab 1961 wurden beispielsweise komplett vernichtet. Wenn Verfahren eingestellt werden, gelten die Be-

schuldigten zudem als juristisch unschuldig, weshalb die Akten aufgrund der darin enthaltenen persönlichen Daten einem besonderen Schutz unterliegen.

Generell gilt, dass Regierungsbehörden zwar der Öffentlichkeit gegenüber rechenschaftspflichtig sind, Gerichte aber nicht. Die Staatsanwaltschaften nehmen eine Zwischenrolle ein: Formal sind sie Teil der Exekutive, de facto aber häufig Teil der Judikative. Für mich hieß das: Auf offiziellem Wege war eine Akteneinsicht zu den in dieser Arbeit erwähnten Verfahren – wie in Kapitel 2.2.4 geschildert – nicht möglich. Bei fast allen Verfahren lagen mir nur punktuelle Informationen vor, über die tatsächlichen Gründe beispielsweise für eine Verfahrenseinstellung kann ich daher in den meisten Fällen nur spekulieren. Die mir vorliegenden Einstellungsverfügungen stammten überwiegend aus dem Archiv des AA. Aus meiner Forschungsperspektive sind die Justizbehörden daher die intransparentesten Akteur_innen.

Nichtsdestotrotz wurde mir im Verlaufe meiner Forschung deutlich, welche zentrale Rolle bundesdeutsche Justizbehörden im Fall CD spielten. Spätestens seit 1985 trugen diese eine Mitverantwortung für die Fortsetzung der CD-Verbrechen, indem sie sich zwar mit der CD befassten, aber keinerlei Beitrag zur Aufklärung der Verbrechen leisteten.

Die Ermittlungen beschränkten sich in der Regel auf Rechtshilfeersuchen, in denen überwiegend Ermittlungsergebnisse und Gerichtsurteile aus chilenischen Verfahren übermittelt wurden, sowie auf die Befragung von Zeug_innen. Zu diesen gehörten zahlreiche aufklärerische Akteur_innen, aber auch zahlreiche Personen, die dem System CD zuzurechnen sind. Während die Aussagen der Aufklärer_innen – darunter auch mehrere Opfer von CD-Verbrechen – vielfach als unglaublich behandelt wurden, übernahmen die Gerichte die Selbstdarstellung der CD zum Teil eins zu eins. Ein frappierendes Beispiel hierfür ist das Urteil des OLG Düsseldorf von 2018, in dem das Gericht argumentierte, die CD sei im Wesentlichen eine wohltätige Organisation gewesen. Im Unterschied etwa zu Botschaftsangehörigen in Chile, die direkt mit Personen konfrontiert waren, die schwer von der CD geschädigt worden waren, bekamen bundesdeutsche Richter_innen und Staatsanwält_innen diese Betroffenen nie zu Gesicht und bemühten sich auch nur selten darum. Zudem betrachteten die bundesdeutschen Justizbehörden die CD-Verbrechen stets nur als Einzeltaten, ohne deren systematischen Zusammenhang zu berücksichtigen. Dies wiegt umso schwerer, als sie diesen in den meisten Fällen aufgrund der Unterlagen, die sie etwa vom AA oder von chilenischen Kolleg_innen erhalten hatten, hätten erkennen müssen.

Zwar haben die Ermittler_innen bei ihrer Arbeit stark auf Unterlagen aus Chile zurückgegriffen, allerdings haben sie diese ausschließlich und sehr streng nach deutschen Rechtsnormen bewertet, ohne Unterschiede der Rechtskultur zwischen Chile und der Bundesrepublik angemessen zu berücksichtigen und für eine Zusammenarbeit konstruktiv nutzbar zu machen. So behandelten die deutschen Strafverfolgungsbehörden zum Beispiel das »Verschwindenlassen«, also die Entführung und Ermordung von Personen inkl. Beseitigung von deren Leichen in der Regel wie gewöhnliche Tötungsdelikte. Als solche waren sie aber kaum verfolgbar, weil es in der Regel weder eine Leiche, noch konkrete Tatverdächtige gab. Die chilenischen Strafverfolgungsbehörden behandelten Fälle von »Verschwindenlassen« ab 1998 verstärkt als Verbrechen gegen die Menschheit. In Deutschland war dies nach der geltenden Rechtsmeinung nicht möglich, da

eine Einstufung als Verbrechen gegen die Menschheit hier erst nach Ratifizierung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs von 2002 möglich war, und auch dies nicht rückwirkend für bereits begangene Taten gilt. Diese Herangehensweise führte dazu, dass bei diesen offensichtlichen Tötungsdelikten ein Mord nach deutschem Recht nicht bewiesen werden konnte – andere Delikte, wie Entführung, die hätten bewiesen werden können, aber längst verjährt waren.

Das Beharren auf einer derartigen Anwendung der deutschen Rechtsordnung ging so weit, dass etwa das OLG Düsseldorf 2018 auf ein Haftvollstreckungsersuchen der chilenischen Justiz – also den Antrag auf Vollstreckung einer von einem chilenischen Gericht nach chilenischem Recht verhängten Haftstrafe in der Bundesrepublik – nicht nur, wie in Exequaturverfahren üblich, dahingehend prüfte, ob es sich um ein faires und rechtsstaatliches Verfahren gehandelt hatte, sondern darüber hinaus den Gegenstand der chilenischen Urteile nach deutschem Recht neu bewertete. Was genau die Gründe hierfür waren, ob es sich um Arroganz, um (post-)koloniale Vorbehalte gegenüber der Justiz eines südamerikanischen Landes oder einfach nur um unterschiedliche Rechtskulturen handelte, lässt sich nur mutmaßen. Von engagiertem Aufklärungswillen oder gar kritischer Hinterfragung früherer Verfahrensweisen der Justiz in NRW bezüglich der Verbrechen der CD war jedenfalls nichts zu erkennen.

In der Folge führte diese Rechtspraxis dazu, dass weiterhin alle Strafverfahren eingestellt wurden, ohne dass Täter_innen der CD auch nur angeklagt wurden. Ermittelt wurde ohnehin nur bei den wenigen Taten, die noch nicht verjährt waren. Doch auch bei diesen argumentierten die Staatsanwaltschaften durchgängig, es bestünde kein hinreichender Tatverdacht. Die letzte Verfahrenseinstellung erfolgte 2019 – damit ist die Strafverfolgung im Fall CD in der Bundesrepublik faktisch beendet. De facto ist Deutschland daher spätestens seit Ende der 1990er Jahre zu einem sicheren Zufluchtsort für Protagonist_innen des Systems CD geworden, die in Chile mit Strafverfolgung rechnen müssen.

Notwendig gewesen wäre meiner Meinung nach eine umfassende Anerkennung des systemischen Charakters der CD-Verbrechen. Juristisch hätte dies bedeutet, die CD als eine kriminelle Organisation zu behandeln, die systematisch und kontinuierlich Verbrechen beging. Aufgrund der Verjährungsfristen ist dies heute rückwirkend nicht mehr möglich, allerdings haben die zuständigen Behörden immer noch die Möglichkeit, sogenannte Strukturermittlungen einzuleiten.

Aber auch engagierte Ermittlungen in Einzelfällen, gezielte Fahndungen und die Ausstellung von Haftbefehlen gegen CD-Täter_innen hätten zumindest den Aktionsradius des Systems CD eingeschränkt und ein deutliches Signal an die chilenische Führung gesendet.

In Momenten öffentlicher Aufmerksamkeit für den Fall CD haben Politiker_innen in der Bundesrepublik immer wieder darauf verwiesen, die strafrechtlichen Ermittlungen würden zu einer Aufklärung der CD-Verbrechen führen. Die dadurch genährten Hoffnungen auf eine juristische Aufarbeitung wurden aber ein ums andere Mal enttäuscht. Die bundesdeutschen Justizbehörden haben bis heute keinen nennenswerten Beitrag zu dieser Aufarbeitung geleistet. Daher spricht aus meiner Sicht alles dafür, dass die Justiz eine ähnliche Mitverantwortung im Fall CD trägt, wie sie Steinmeier für das AA 2016 zumindest rhetorisch eingeräumt hat.

Eine Neuaufnahme von Ermittlungen wäre auch heute noch möglich – insbesondere im Fall der sogenannten Verschwundenen. Das würde den Kriterien der von Deutschland ratifizierten UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen gerecht werden. Aufgrund der hier beschriebenen Vorgehensweise der zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften ist jedoch kaum mit einer Kurskorrektur oder einer selbstkritischen Überprüfung des eigenen Handelns zu rechnen.

Ausblick

Im Folgenden soll es nicht mehr, wie in den vorherigen Teilen der Arbeit, darum gehen, was passiert ist oder was wahrscheinlich passieren wird, sondern darum, wie ein adäquater Umgang mit dem Fall CD aus meiner Sicht zukünftig aussehen sollte. Notwendig hierfür wäre, den Fall grundsätzlich aus Sicht der Opfer von CD-Verbrechen zu betrachten, ihre Bedürfnisse anzuerkennen und dementsprechend zu handeln.

Das umfasst erstens eine umfassende Aufarbeitung in einem politisch festgelegten Rahmen, etwa als Wahrheitskommission. Deren Ziel müsste sein, nicht nur, wie etwa die Rettig-Kommission es tat, festzuhalten, welche Verbrechen begangen wurden und deren Opfer zu benennen. Sondern darüber hinaus müsste staatlicherseits festgestellt werden, wer hierfür jeweils die Verantwortung trug. Dies schließt die politische (Mit-)verantwortung, in diesem Fall auch der Bundesrepublik Deutschland, explizit mit ein.

Zweitens müssten sämtliche noch existierenden Akten und Quellen zum Fall CD offengelegt werden. Das Interesse der Betroffenen an umfassender Aufklärung muss grundsätzlich Priorität haben gegenüber anderen Interessen staatlicher Akteur_innen. Neben bereits bekannten, aber (noch) nicht zugänglichen Akten umfasst dies beispielsweise auch Verschlussachen, aber insbesondere die höchstwahrscheinlich umfangreichen Bestände bei Geheimdiensten, allen voran beim BND. Das Beispiel Crypto-leaks bestätigt die Vermutungen aufklärerischer Akteur_innen, dass der BND detaillierte Kenntnisse von zahlreichen Vorgängen und Verbrechen besaß, die bisher zum Teil in Ansätzen bekannt, aber noch nicht durch Quellen belegt sind. Dies ist besonders relevant für den Fall CD, um den sich immer noch zahlreiche bis heute ungeklärte Vermutungen ranken.

Der dritte Punkt betrifft eine ausreichende Entschädigung für die Opfer. Bisher wird vor allem die moralische Verantwortung betont, aber etwa seitens des AA jegliches Eingeständnis vermieden, das einklagbare Entschädigungsforderungen nach sich ziehen könnte. Eine konsequente Ausrichtung an den Interessen der Betroffenen würde hier heißen, für eine Entschädigung zu sorgen, die es Angehörigen aller Opfergruppen ermöglichen sollte, ein Leben in Würde zu führen, unabhängig von den Strukturen der Post-Sektengemeinschaft. Die Maßgabe müsste Hilfe und Entschädigung für die Opfer sein, nicht das Ansehen oder die Interessen eines Staates.

Viertens sollte sich die opferzentrierte Betrachtungsweise des Falls CD auch auf den juristischen Umgang mit den CD-Verbrechen auswirken. Konkret ist damit gemeint, den Charakter der CD als krimineller Organisation, die systematisch Verbrechen beging, angemessen zu berücksichtigen. Eine Parallele dazu findet sich im strafrechtlichen Umgang mit Verbrechen des Nationalsozialismus, bei denen seit 2011 auch Verur-

teilungen wegen Beihilfe zum Mord erfolgten, ohne dass Angeklagten eine unmittelbare Beteiligung an einer Tötungshandlung nachgewiesen werden konnte.

Fünftens bedeutet dies einen anderen Umgang mit der Colonia Dignidad als historischem Ort. Auf dem Gelände bei Parral sollte ein Gedenk-, Dokumentations- und Lernort eingerichtet werden, der umfassend über die Verbrechen der CD aufklärt. Gleichzeitig sollte das Fortwirken bis heute bestehender CD-Strukturen vor Ort beendet werden. Dazu gehört eine Überprüfung des formellen und informellen Vermögens der CD bzw. der ABC-Gesellschaften. Dieses Vermögen sollte den Opfern zugutekommen.

Auch eine weitere wissenschaftliche Erforschung des Falls CD, die einer solchen opferzentrierten Perspektive folgt, wäre wichtig und notwendig. Diese Arbeit konnte hierzu auf Grundlage der erschlossenen Quellen einen Überblick sowie erste Feststellungen und Einschätzungen liefern.

